

Einkommen

ohne

HZL

Lohn/Gehalt, mtl.: € Arbeitgeber: _____

Arbeitslosengeld, mtl.: € Kunden Nr. _____ beantragt am: _____

Arbeitslosenhilfe, mtl.: € beantragt am: _____

Rente, mtl.: € Versicherungs-Nr.: _____ beantragt am: _____

sonstiges Einkommen € (wie z.B. Pachten, Zinsen, Deputate etc.)

Vermögen

Kapitalvermögen Höhe € Belege

Grundbesitz Verkehrswert € Belege

Wertpapiere derzeitiger Depotwert € Belege

sonstiges Vermögen Höhe € Belege

Kein Vermögen

Der / die Hilfesuchende wurde darauf hingewiesen, dass im Falle einer Bewilligung der beantragten stationären Hilfestellung nach § 72 BSHG eine grundsätzliche Kostenbeteiligung aus Einkommen und / oder Vermögen zu leisten ist.

Der Leistungsumfang richtet sich generell nach den vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe für alle Einrichtungen der Hilfe nach § 72 BSHG in Westfalen-Lippe herausgegebenen Regelungen, die von dem / der Hilfesuchenden vor Ort eingesehen wurden.

Andere beteiligte Stellen/Organisationen			
Name	Adresse	Ansprechpartner/in	Telefon Nr.

Auszug aus dem Sozialgesetzbuch Allgemeiner Teil (SGB 1)

vom 11. 12. 1975 (BGBl 1 S. 3015) in der Fassung vom 5. 10. 1994 (BGBl 1 S. 2911/2950)

Dritter Titel: Mitwirkung des Leistungsberechtigten

§60 SGB I: Angabe von Tatsachen

(1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der Leistungen zu erstatten hat.

(2) Soweit für die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.

§ 66 SGB I: Folgen fehlender Mitwirkung

- (1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.
- (2) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung wegen Pflegebedürftigkeit, wegen Arbeitsunfähigkeit, wegen Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit oder wegen Arbeitslosigkeit beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 62 bis 65 nicht nach und ist unter Würdigung aller Umstände mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass deshalb die Fähigkeit zur selbständigen Lebensführung, die Arbeits-, Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit beeinträchtigt oder nicht verbessert wird, kann der Leistungsträger die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen.
- (3) Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

Auszug aus dem Strafgesetzbuch (StGB)

in der Fassung vom 12.04.1986 (BGBl 1 S. 393)

§ 263 StGB: Betrug

- (1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.
- (4) 243 Abs. 2 sowie die §§ 247 und 248a gelten entsprechend.
- (5) Das Gericht kann Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).

Ort, Datum

Unterschrift der/s Hilfesuchenden

.Hilfeplan

Einrichtung/Stempel

--	--	--

Name

Vorname

Geburtsdatum

--	--	--

Aktenzeichen

Datum

geplant am...

--	--

Name des/der Sozialarbeiter/in

Aktuelle Lebenssituation

Besondere Lebensverhältnisse/Soziale Schwierigkeiten

--

Fähigkeiten und Ressourcen

--

Ziele und Wünsche Hilfesuchende/r

--

. **Hilfeplan** für Herr

, Geb. Datum:

Ziffer	Lebensbereich	Ziel	was/Maßnahme	wer	mit wem ³	(bis) wann
1						
2						
3						
4						
5						

³ Benennung von Kooperationspartner/in - Institutionen oder Einzelpersonen

Antrag auf Kostenübernahme

Begründung der Notwendigkeit stationärer Hilfe

--

Herr _____ beantragt daher stationäre / teilstationäre Hilfe gemäß § 72
Bundessozialhilfegesetz.

Es wird eine Zuordnung zu Leistungstyp _____ vorgeschlagen

Name der Einrichtung	
Platz ist frei ab	

Stellungnahme von beteiligten Dritten		
	Beigefügt	<i>Nicht beigefügt</i>
Beratungsstelle gem § 72 BSHG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Justizvollzugsanstalt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Krankenhaus	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rechtl. Betreuer/in	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sonstige	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Ort, Datum

Stempel/Sozialarbeiter/in

Hilfesuchende/r